

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1958

Nummer 120

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

Bek. 21. 10. 1958, Behördliches Vorschlagswesen. S. 2361.

### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

### C. Innenminister.

#### I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 20. 10. 1958, Öffentliche Sammlung „Kölnische Rundschau“. S. 2362.

#### II. Personalangelegenheiten:

RdErl. 10. 10. 1958, Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Festsetzung einer Dienstbezeichnung für Bauräte im technischen Schuldienst. S. 2362.

RdSchr. 14. 10. 1958, Ausführung des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389). S. 2363.

### D. Finanzminister.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 15. 10. 1958, Erwerb der Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen durch Ablegung der Baumeisterprüfung. S. 2364.

RdErl. 16. 10. 1958, Zulassung von Kraftfahrzeugen der ausländischen Missionen, Konsulate und Wahlkonsulate in der Bundesrepublik Deutschland; hier: Kennzeichen und Zusatzschild „CD“ bzw. „CC“. S. 2365.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### G. Arbeits- und Sozialminister.

### H. Kultusminister.

### J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen:

RdErl. 20. 10. 1958, Gebührenbefreiung durch Notare im Wohnungsbau. S. 2366.

### K. Justizminister.

#### Notiz.

Mitt. 21. 10. 1958, Kreisbeschreibungen in Nordrhein-Westfalen. S. 2367.

#### Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 62 v. 23. 10. 1958. S. 2367/68.

## A. Landesregierung

### Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 21. 10. 1958

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 8. Sitzung am 16. 10. 1958 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

#### 1. Verbesserung der Heizungsanlagen.

Belohnung: 25,— DM.

Einsender: Hausmeister E. Römer, Duisburg, Staatl. Ing.-Schule.

#### 2. Vereinfachung im Kraftfahrdienst der Polizei.

Belohnung: 50,— DM.

Einsender: Polizeiobermeister H. J. Gebauer, Arnsberg, Landespolizeibehörde.

#### 3. Verbesserung der Aktenführung bei den Versorgungsämtern.

Belohnung: 50,— DM.

Zu Nr. 3 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten

des Landes,  
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie  
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 2361.

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Öffentliche Sammlung „Kölnische Rundschau“

Bek. d. Innenministers v. 20. 10. 1958 —

I C 4/24—12.23

Dem Verlag Deutsche Glocke G.m.b.H. — Kölnische Rundschau — Köln, Stolkasse 25/45, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 11. 1958 bis 10. 12. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Veröffentlichung von Spendenaufrufen in der „Kölnischen Rundschau“ zur Unterstützung der am 2. 9. 1958 genehmigten Haus- und Straßensammlung der Diözesan-Caritasverbände und der Haussammlung der Inneren Mission zulässig.

— MBl. NW. 1958 S. 2362.

### II. Personalangelegenheiten

#### Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Festsetzung einer Dienstbezeichnung für Bauräte im technischen Schuldienst

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1958 —

II C 2 — 25.36 — 6/58

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister wird gem. § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) für Beamte im höheren technischen Schuldienst, die in das

Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“ als Dienstbezeichnung festgesetzt. Bis zur Anstellung führen die Beamten die Dienstbezeichnung „Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung (z. A.)“.

— MBl. NW. 1958 S. 2362.

### **Ausführung des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389)**

RdSchr. d. Innenministers v. 14. 10. 1958 —  
II C 2 — 25.36—477/57

Nach § 35 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sind die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen für Schwerbeschädigte so zu gestalten, daß die Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter erleichtert und ein angemessener Anteil Schwerbeschädigter unter den Beamten erreicht wird.

In Ausführung dieser Vorschrift sind folgende Ausnahmeregelungen für Schwerbeschädigte in die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) aufgenommen worden, die der Beschädigung Rechnung tragen:

1. Bei der Einstellung von Schwerbeschädigten darf nur das für die betreffende Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden (§ 11 Abs. 1 LVO).
2. Für Schwerbeschädigte ist die Lebensaltersgrenze für
  - a) die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in einer Laufbahn des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes,
  - b) die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in einer Laufbahn des höheren Dienstes und
  - c) die Übernahme in das Beamtenverhältnis für die Laufbahn des Lehrers an Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen
 auf das 40. Lebensjahr festgesetzt worden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 31 Nr. 2, § 52 Abs. 2 LVO).
3. Im Prüfungsverfahren sind den Schwerbeschädigten die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren (§ 11 Abs. 2 LVO).

Es entspricht dem Sinne des § 11 Abs. 1 LVO, daß bei der Annahme von Schwerbeschädigten für Beamtenstellen wohlwollend verfahren und auf die Art der Beschädigung Rücksicht genommen wird. Die körperliche Rüstigkeit wird im allgemeinen auch dann noch als ausreichend angesehen werden können, wenn der Schwerbeschädigte nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der betreffenden Laufbahnen körperlich geeignet ist. Dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß in bestimmten Laufbahnen besondere Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit aller Beamten gestellt werden müssen, so daß sich hierdurch gewisse Beschränkungen in der Einstellung von Schwerbeschädigten ergeben.

Zur Durchführung des § 11 Abs. 2 LVO empfehle ich folgende Erleichterungen:

#### **1. Erleichterungen im Vorbereitungsdienst**

Bereits im Vorbereitungsdienst wird sich die Notwendigkeit ergeben, bei Schwerbeschädigten auf die Art ihrer Beschädigung Rücksicht zu nehmen und die sonst vorgesehene informatorische Beschäftigung in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung so zu ordnen, daß den Schwerbeschädigten einerseits hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die erforderlichen Kenntnisse in dem notwendigen Umfang zu erwerben, daß aber andererseits eine nicht zumutbare körperliche Belastung vermieden wird.

#### **2. Erleichterungen bei der Ablegung von Prüfungen**

##### **a) Verlängerung der Ablieferungszeit bei schriftlichen Arbeiten**

Bei den Laufbahnprüfungen wird schwerbeschädigten Anwärtern, die infolge ihrer Beschädigung den

anderen Teilnehmern gegenüber wesentlich im Nachteil sind (z. B. Armamputierte, Handverletzte), auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Frist für die Ablieferung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bewilligen sein. Die Verlängerung der Zeit dürfte je nach Lage des Einzelfalles bis zu 50 % gehen können. Bei technischen Arbeiten werden in diesen Fällen Zeichnungen nur im verringerten Umfang zu fordern sein. Bei Hirnverletzten kann eine Verlängerung der Zeit in gleichem Maße nötig werden.

##### **b) Erleichterungen für Kriegsblinde und Hirnverletzte**

Blinden kann für die schriftliche Prüfung eine Schreibkraft beigegeben oder eine Schreibmaschine zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin wird bei Blinden und Hirnverletzten, insbesondere im einfachen und mittleren Dienst, zu prüfen sein, ob ihnen die schriftlichen Arbeiten ganz erlassen werden können. Bei der mündlichen Prüfung kann insoweit Rücksicht genommen werden, als auf gedächtnismäßiges Wissen verzichtet wird, soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren läßt. Es wird genügen, wenn den Blinden und Hirnverletzten Aufgaben gestellt werden, deren Lösung erkennen läßt, daß die Anwärter die erforderlichen Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit besitzen, die sie zu richtigen Entscheidungen instandsetzen. Bei der Beurteilung der Gesamtleistung soll auf seelische Hemmungen und nervöse Störungen Rücksicht genommen werden.

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 2363.

### **E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**

#### **Erwerb der Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen durch Ablegung der Baumeisterprüfung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 15. 10. 1958 — II/F 1 — 21—15 — 25/58

In der Verordnung über den Erwerb der Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen durch Ablegung der Baumeisterprüfung v. 6. August 1954 (GS. NW. S. 668) i. d. F. der Verordnung v. 11. Februar 1957 (GV. NW. S. 34) wird gem. § 19 der Handwerksordnung v. 17. September 1953 (HwO) (BGBl. I S. 1411) bestimmt, daß die Ablegung der Baumeisterprüfung den Erwerb der Anleitungsbefugnis in einem der zum Bauhauptgewerbe gehörenden Handwerkszweige zur Folge hat, wenn der Besitzer des Prüfungszeugnisses in diesem Handwerkszweig die Gesellenprüfung bestanden hat und mindestens drei Jahre tätig gewesen ist. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob diese dreijährige Tätigkeit erst nach der Ablegung der Baumeisterprüfung zu erfolgen hat oder schon vorher stattgefunden haben darf. Hierzu teile ich folgendes mit:

Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Baumeisterverordnung v. 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) ist zur Baumeisterprüfung zuzulassen, wer mindestens fünf Jahre als Geselle, Bauführer oder Techniker bei Ausführung von Bauten praktisch, nicht nur zeichnerisch, tätig gewesen ist. Ebenso wird für die Zulassung zur Meisterprüfung, die gem. § 44 Abs. 1 HwO von dem Nachweis einer mindestens dreijährigen Gesellentätigkeit abhängig gemacht werden soll, durch § 5 Abs. 1 der Meisterprüfungsordnung für die Handwerkskammerbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. Januar 1956 in der Regel eine praktische Tätigkeit von fünf Jahren nach Ablegung der Lehrabschlußprüfung gefordert. Gemäß § 18 Abs. 1 HwO wird mit der Meisterprüfung die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben. Es erscheint deshalb nicht vertretbar, den Erwerb der Anleitungsbefugnis durch Ablegung der Baumeisterprüfung bei solchen Prüfungsanwärtern, die in einem zum Bauhauptgewerbe gehörenden Handwerk die Gesellenprüfung bestanden haben und danach in diesem Handwerk mindestens drei Jahre

praktisch tätig gewesen sind, an eine praktische Tätigkeit von mehr als fünf Jahren zu knüpfen, d. h. die nach § 19 HwO erforderliche dreijährige Tätigkeit noch zusätzlich nach Ablegung der Baumeisterprüfung zu fordern. Die dreijährige Tätigkeit ist also, sofern sie in dem Handwerk, in dem die Gesellenprüfung abgelegt wurde, stattgefunden hat, in der nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Baumeisterverordnung nachzuweisenden fünfjährigen Tätigkeit einbegriffen (vgl. Kolbenschlag-Lessmann-Stücklen, Kommentar zur Handwerksordnung 1954 Anm. 2 zu § 19).

Nur wenn und soweit die genannte Voraussetzung nicht besteht, ist die nach § 19 HwO erforderliche Tätigkeit nach Ablegung der Baumeisterprüfung nachzuholen. In diesen Fällen ist das Prüfungszeugnis vom Baumeisterprüfungsausschuß auf Antrag gem. § 14 der Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung (Anlage zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 23. 10. 1956 — MBl. NW. S. 2115 —) zu ergänzen, sobald der Nachweis der fehlenden praktischen Tätigkeit erbracht worden ist.

Ich bitte, die Baumeisterprüfungsausschüsse zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

An die Handwerkskammern,  
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1958 S. 2364.

### **Zulassung von Kraftfahrzeugen der ausländischen Missionen, Konsulate und Wahlkonsulate in der Bundesrepublik Deutschland;**

**hier: Kennzeichen und Zusatzschild „CD“ bzw. „CC“**

RdErl. d. Ministers f. Wirtschaft und Verkehr  
v. 16. 10. 1958 — IV/B — 21 — 14—24/58

Mit RdErl. v. 10. 7. 1958 — IV/B — 21 — 14—4/58 — (MBl. NW. S. 1671) habe ich das die vorbezeichnete Angelegenheit betreffende RdSchr. d. Bundesministers für Verkehr v. 19. 5. 1958 — StV 2 Nr. 2004 AA/58 II — bekanntgegeben. Dazu hat der Bundesminister für Verkehr mit RdSchr. v. 20. 9. 1958 — StV 2 Nr. 2062 NW/58 — noch folgendes mitgeteilt:

„Nach Abschnitt IIIa des oben angegebenen RdSchr. ist die Berechtigung zum Führen der Zusatzschilder „CD“ bzw. „CC“ (einschl. für Wahlkonsuln, Abschn. II Abs. 3 des RdSchr.) künftig in den Kraftfahrzeugschein der betreffenden Fahrzeuge durch Stempelindruck einzutragen.

Von Länderseite ist angeregt worden, die Eintragung in den Kraftfahrzeugschein auch bei den schon im Verkehr befindlichen Fahrzeugen vorzunehmen, damit eine wirksame Kontrolle des insgesamt in Betracht kommenden Kraftfahrzeugkreises möglich ist.

Das Auswärtige Amt ist mit der Maßnahme grundsätzlich einverstanden, schlägt jedoch vor, die Eintragung bei den Diplomatenkennzeichen erst bei passender Gelegenheit vorzunehmen, z. B. wenn sich mit dem Diplomaten auch aus anderem Anlaß (Einführung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung oder bei anderer Gelegenheit) noch Berührungspunkte ergeben. Bei den CC-Kennzeichen dagegen bestehen gegen die sofortige Eintragung keine Bedenken.

Ich bitte, hiernach das Weitere zu veranlassen und dabei auch auf die Durchführung der übrigen Bestimmungen des Abschn. III (Buchst. a—c) zu achten. Es wird immer wieder festgestellt, daß CD- und CC-Fahrzeuge z. T. unvorschriftsmäßig angefertigte oder angebrachte Zusatzschilder und Nationalitätszeichen führen (z. B. rote statt schwarze Aufschrift, andersfarbiger als weißer Grund, viereckige statt länglich-runde Schilderform, z. T. unmittelbar neben dem Kennzeichen angebracht, daher als dessen Bestandteil wirkend und die Ablesbarkeit des Kennzeichens beeinträchtigend, z. T. in das Kenn-

zeichenschild selbst eingearbeitet, ferner z. T. kein deutsches Nationalitätszeichen „D“, sondern ein ausländisches Nationalitätszeichen, z. T. viereckige statt länglich-runde Form des Nationalitätszeichens, z. T. unmittelbar neben dem Kennzeichen befindlich und als dessen Bestandteil erscheinend, z. T. in das Kennzeichenschild selbst eingearbeitet usw.).“

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,  
Verwaltungen der kreisfreien  
Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1958 S. 2365.

## **J. Minister für Wiederaufbau**

### **III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen**

#### **Gebührenbefreiung durch Notare im Wohnungsbau**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 10. 1958 —  
III C 3 — 4.414.3 — Tgb.Nr. 2177

Durch Art. XI § 4 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861/935) ist die Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare v. 15. April 1936 mit Wirkung vom 1. 10. 1957 aufgehoben worden. Die in der VO. enthalten gewesene Regelung ist jedoch inhaltlich in vollem Umfang in den § 144 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) v. 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) i. d. F. der Bek. v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960) übernommen worden. Der entscheidende Satz 1 in Abs. 3 des § 144 Kostenordnung lautet:

„Ist am Ort der Amtshandlung durch Bundes- oder Landesrecht sachliche Gebührenbefreiung gewährt, so kann der Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, die in §§ 36—59, 71, 133, 145, 148 bestimmten Gebühren um 80 v. H. ermäßigen.“

Diese Bestimmung wirkt sich im Wohnungsbau bei Reichsheimstätten und Kleinsiedlungen aus. Bei diesen Maßnahmen tritt auf Grund von § 34 RHG i. d. F. der Bek. v. 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) bzw. § 20 Vierter Teil Kap. II der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitung v. 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537/551) i. Verb. mit § 29 Reichsiedlungsgesetz v. 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429) und § 96 Abs. 2 des II. WoBauG v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) über die Gebührenbefreiung auf Grund des Gesetzes über Gebührenbefreiungen für den Wohnungsbau v. 30. Mai 1953 (BGBl. I S. 273) i. d. F. des § 120 des II. WoBauG hinaus auch Befreiung von den Beurkundungsgebühren ein. Hierbei handelt es sich um sachliche Gebührenbefreiungen im Sinne des § 144 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung. Die Notare sind in diesem Falle berechtigt, die genannten Gebühren um 80 v. H. zu ermäßigen. Es ist jedoch erforderlich, entsprechende Anträge zu stellen.

Die aufgehobene Verordnung v. 15. April 1936 wird in zahlreichen amtlichen Vertragsmustern des Vertragswerkes für Eigenheime und Kleinsiedlungen als Grundlage für den Antrag auf Gebührenbefreiung erwähnt. Auch ist wiederholt in Erlassen und Veröffentlichungen auf die Verordnung hingewiesen worden.

Ich bitte, die Änderung zu beachten, die betreffenden Stellen in Runderlassen und Formularen zu berichtigen und insbesondere darauf hinzuwirken, daß bei Abschluß von Verträgen der Hinweis auf die Verordnung v. 15. April 1936 durch den Hinweis auf § 44 der Kostenordnung i. d. F. der Bek. v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960) ersetzt wird. Ich bitte weiter, die nachgeordneten Dienststellen sowie die angeschlossenen Unternehmen und

Organisationen auf die Änderung aufmerksam zu machen, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau  
— Außenstelle Essen —,  
alle Bewilligungsbehörden  
im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,  
die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW.,  
Düsseldorf, Haroldstraße,  
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank,  
Düsseldorf, Friedrichstraße,  
Landesbank für Westfalen — Girozentrale —,  
Münster,  
die wohnungswirtschaftlichen Verbände.

— MBl. NW. 1958 S. 2366.

### Notiz

#### Kreisbeschreibungen in Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Ministerpräsidenten – Landesplanungsbehörde –  
v. 21. 10. 1958 — II 2414 — 2620/58

Im Rahmen der im Auftrage des Ministerpräsidenten  
— Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Kreis-

beschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist soeben der Band Monschau erschienen. Bei den Kreisbeschreibungen handelt es sich um umfassende, auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitete Beschreibungen der Landkreise, die besonders auf die natürlichen Grundlagen, die Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur, das Verkehrs- und Siedlungswesen und den Verwaltungsaufbau eingehen. Der Text wird durch zahlreiche Karten erläutert. Ein Anhang enthält die wichtigsten statistischen Daten nach Gemeinden gegliedert und ein ausführliches Schrifttumverzeichnis.

Die Kreisbeschreibungen sollen in erster Linie den praktischen Bedürfnissen von Verwaltung und Wirtschaft dienen. Insbesondere sollen sie allen Stellen, die sich mit der Planung befassen, eine geeignete Arbeitsunterlage bieten. Darüber hinaus sind die Kreisbeschreibungen ein unentbehrliches Hilfsmittel für den landeskundlichen Unterricht in den Schulen.

Das Werk ist zum Preise von 14,50 DM durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, zu beziehen.

— MBl. NW. 1958 S. 2367.

### Hinweis

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 62 v. 23. 10. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

| Datum      |                                                                                                                                       | Gliederungs-<br>nummer<br>GS. NW. | Seite |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------|
| 30. 9. 58  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens . . . . .                                                   | 113                               | 361   |
| 9. 10. 58  | Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 für die Kleinbahn des Kreises Düren . . . . . |                                   | 361   |
| 10. 10. 58 | Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .                                             | 2022                              | 362   |
|            | Hinweis für die Bezieher. Betrifft: Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 . .                           |                                   | 368   |

— MBl. NW. 1958 S. 2367/68.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.